



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

**in der schriftlichen
Sachverständigenanhörung des
Innenausschusses zum
Gesetzentwurf zur Änderung des
Nachrichtendienstrechts im
Freistaat Sachsen (Drs. 6/16211)**

15. März 2019 | Sächsischer Landtag

1 Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen (Drs. 6/16211).

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) und des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (SächsAG G 10). Aufgrund der Anpassung des Landesrechts an die EU-Datenschutzreform würde, nach Auslaufen der Übergangsfrist im Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG), ab dem 1. Juli 2019 die Datenverarbeitung des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) teilweise in den Anwendungsbereich der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) fallen, soweit nicht bereits existierende bereichsspezifische Regelungen des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) etwa zu Betroffenenrechten oder Übermittlungsvorschriften die EU-Regelungen verdrängen. Vor diesem Hintergrund will der Gesetzentwurf zum einen klarstellen, welche Regelungen der DSGVO (und des SächsDSDG) durch bereichsspezifische Normen verdrängt werden, und zum anderen bis dato anwendbare Regelungen explizit ausschließen, die „inhaltlich für den Bereich des Verfassungsschutzes keine Relevanz“ haben oder „den besonderen nachrichtendienstlichen Gegebenheiten zuwiderlaufen“.¹

Das Menschenrecht auf Privatsphäre, das durch Art. 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert wird, schützt jede Person vor einer willkürlichen und unverhältnismäßigen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Zur Aufklärung terroristischer Gefahren, für die Spionageabwehr und die Bekämpfung anderer schwerer Kriminalität sind unter besonderen Umständen auch heimliche Eingriffe zulässig. Wenn in solchen Fällen Betroffene aus Geheimhaltungsgründen ihr Menschenrecht auf wirksame Beschwerde gegen mutmaßliche Rechtsverletzungen nur schwer oder überhaupt nicht wahrnehmen können, braucht es zur Kompensation eine wirksame und unabhängige Kontrolle.² Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Stellungnahme auf die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz.

Nicht eingegangen wird auf das weitgehende Fehlen einer Anpassung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an verfassungsrechtliche Vorgaben, die sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz und dem BKA-Gesetz (auch) für den Bereich der Nachrichtendienste ergeben. Die Staatsregierung erkennt diese Notwendigkeit ausdrücklich an, so dass zu hoffen ist, dass die Koalition sich über die strittigen Fragen bald einigt und ein entsprechender Gesetzesentwurf in Kürze vorgelegt wird.

¹ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 12.

² Vgl. Töpfer, Eric (2015): Rechtsschutz im Staatsschutz? Das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde in der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper, 33). Online unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_33_Rechtsschutz_im_Staatsschutz.pdf.

2 Effektive und unabhängige Datenschutzkontrolle

Sind die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seiner Mitarbeiter_innen gegenüber dem Verfassungsschutz bislang durch das Sächsische Datenschutzgesetz geregelt, soll die Kontrolle nun mit § 18 SächsVSG-E bereichsspezifisch geregelt werden. Im Folgenden wird zu einzelnen Aspekten der geplanten Regelungen kurz Stellung genommen.

Beschränkung der Unterstützungspflicht durch den Verfassungsschutz

§ 18 SächsVSG-E übernimmt die Kontrollzuständigkeiten des Sächsischen Datenschutzbeauftragten aus § 27 SächsDSG, sein Beanstandungsrecht aus § 29 SächsDSG, die Unterstützungspflichten aus § 28 SächsDSG und das Recht Betroffener zur Anrufung des Datenschutzbeauftragten aus § 24 SächsDSG weitgehend – mit einer entscheidenden Ausnahme: Die Pflicht des Verfassungsschutzes zur Unterstützung der datenschutzrechtlichen Kontrolle soll sich nur noch auf den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und – anders als noch in § 28 SächsDSG – nicht mehr auf seine beauftragten Mitarbeiter_innen erstrecken. Dies sollte durch eine entsprechende Ergänzung in § 18 Abs. 4 SächsVSG-E geändert werden. Andernfalls droht eine Situation, in der Mitarbeiter_innen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten die Unterstützung von Kontrollen durch das Landesamt für Verfassungsschutz verweigert werden könnte.

Schließung von Kontrolllücken zwischen Datenschutzbeauftragtem und G 10-Kommission

§ 18 Abs. 1 SächsVSG-E lehnt sich an die Formulierung des § 26a Abs. 2 BVerfSchG an. Obwohl eine detaillierte Begründung fehlt, kann vermutet werden, dass damit implizit die Kontrolllücke im Verhältnis von Datenschutzbeauftragtem zu G 10-Kommission geschlossen werden soll.³ Diese Lücke hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Antiterrordateigesetz bemängelt.⁴ Insofern ist der Versuch einer Klarstellung zu begrüßen. Allerdings entspricht der Wortlaut der geplanten Neuregelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG nicht dem mutmaßlichen Vorbild in § 26a Abs. 2 BVerfSchG, wo in Satz 2 eindeutiger von der „Einhaltung der Vorschriften der Kontrolle durch die G 10-Kommission“ die Rede ist. Im Bund sah die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) außerdem Bedarf für eine Neuregelung von § 15 Abs. 5 Satz 2 G 10, um Kontrolllücken zu vermeiden und die Kompetenzen der beiden Aufsichtsorgane sachgerecht voneinander abzugrenzen.⁵ Analog dazu sollte in Sachsen auch § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsAG G 10 geändert werden, um deutlich zu machen, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte Daten aus G 10-Maßnahmen insoweit sehen und verwenden darf, wie sie für seine Prüfung relevant sind

³ Deutscher Bundestag: Drucksache 18/11325, 24.02.2017, S. 122.

⁴ BVerfG: Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 216.

⁵ BfDI (2017): Positionen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU). Bonn. Online unter: <https://www.bundestag.de/blob/499112/c1c5844dba7cddb809878b7d03b676cc/18-4-824-h--18-4-788--data.pdf>, S. 27.

Ankündigung von Inspektionen

Im Gegensatz zu § 19 SächsDSDG sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte das Landesamt für Verfassungsschutz vor Beginn einer Kontrolle von Diensträumen informieren muss. Unangekündigte Inspektionen müssen aber im Sinne einer effektiven und unabhängigen Datenschutzaufsicht möglich sein. § 18 Abs. 4 Satz 3 SächsVSG-E sollte deshalb gestrichen werden.

Verpflichtung zur angemessenen Ausstattung

Nicht zuletzt fehlt eine Regelung der Verpflichtung zur angemessenen Ausstattung der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Art. 52 DSGVO, der sicherstellen soll, dass eine Aufsichtsbehörde „mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse“ effektiv wahrnehmen zu können, ist nicht anwendbar. Der einschlägige § 15 Abs. 4 SächsDSDG stellt lediglich fest, dass die personelle und sachliche Ausstattung im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligten Stellen und Mittel erfolgt. Daher sollte eine angemessene Ausstattung, wie sie unter anderem zur verfassungsrechtlich gebotenen regelmäßigen Kontrolle der Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz an Verbunddateien notwendig ist,⁶ ausdrücklich geregelt werden – etwa in Anlehnung an Art. 52 DSGVO.

3 Schlussbemerkung: fehlende Pflicht zur Veröffentlichung von Strukturdaten

Sachsen gehört zu den wenigen Bundesländern, in denen keine Strukturdaten über den Verfassungsschutz im jährlichen Verfassungsschutzbericht veröffentlicht werden, obwohl sich die Innenministerkonferenz bereits 1992 darauf verständigt hatte, dass mindestens die Gesamtzahl der Bediensteten, der Zuschüsse und der NADIS-Speicherungen veröffentlicht werden.⁷ Um wenigstens ein Minimum an Transparenz über die Stärke des Landesamtes für Verfassungsschutz herzustellen, wäre es daher wünschenswert, die Unterrichtungspflichten in § 15 SächsVSG dahingehend zu ergänzen, dass mindestens o.g. Angaben jährlich zu veröffentlichen sind.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR: Eric Töpfer

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

⁶ BVerfG: Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 217.

⁷ Droste, Bernadette (2007): Handbuch des Verfassungsschutzrechts. Stuttgart: Boorberg, S. 471.